

Synopse

Teilrevision Personalrecht BesVO (Vaterschaftsurlaub und Betreuungsurlaub)

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
	Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (BesVO)
	I.
	Der Erlass RB 177.22 (Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals [Besoldungsverordnung; BesVO] vom 18. November 1998) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
§ 22a Vaterschaftsurlaub ¹ Mitarbeiter, die gemäss Art. 16i EOG anspruchsberechtigt sind für eine Vaterschaftsentschädigung, haben Anspruch auf zwei Wochen bezahlten Urlaub. Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf volle Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad zum Zeitpunkt der Geburt. ² Der Vaterschaftsurlaub muss innert sechs Monaten ab Geburt des Kindes bezogen werden. Er kann wochen- oder tageweise bezogen werden. ³ Der Regierungsrat regelt insbesondere: 1. den Anspruch auf Nachgewährung des Urlaubs bei Krankheit oder Unfall; 2. weitere Bezugsmodalitäten sowie die Folgen eines unvollständigen Bezugs des Urlaubs bis zum Austritt.	¹ Mitarbeiter, die gemäss Art. 16i EOG anspruchsberechtigt sind für eine Vaterschaftsentschädigung, haben Anspruch auf zwei Wochen bezahlten Urlaub. Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf volle Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad zum Zeitpunkt der Geburt <u>des Kindes</u>.
§ 22b Betreuungsurlaub ¹ Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die gemäss Art. 16n EOG anspruchsberechtigt sind für eine Entschädigung für Eltern, die ein minderjähriges Kind betreuen, das wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, haben Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen. Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf volle Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad vor Beginn des Entschädigungsanspruchs.	¹ Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die gemäss Art. 16n EOG anspruchsberechtigt sind für eine Entschädigung <u>Entschädigung</u> für Eltern, die ein minderjähriges Kind betreuen, das wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, haben Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen. Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf volle Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad vor Beginn des Entschädigungsanspruchs.

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
² Der Betreuungsurlaub ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Bezug des ersten Urlaubstags. Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden. ³ Sind beide Elternteile erwerbstätig, so hat jeder Elternteil Anspruch auf höchstens die Hälfte des Urlaubs. Sie können eine abweichende Aufteilung wählen. ⁴ Der Regierungsrat regelt insbesondere: 1. den Anspruch auf Nachgewährung bei Krankheit oder Unfall; 2. weitere Bezugsmodalitäten.	
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV. Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.